

2124 043

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 13/75

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Klaus-Jürgen R [REDACTED]
in B [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Senator für Justiz in B [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 17. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Börtzler und Dr. Girisch
sowie die Rechtsanwälte Correll, Petersen und
Dr. Kohlndorfer

beschlossen:

Der Antrag des Rechtsanwalts vom
9. April 1976 auf Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Ver-
säumung der Frist zur Begründung
seiner Beschwerde wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist, ebenso wie
der frühere Wiedereinsetzungsantrag vom 5. Februar 1976,
gegenstandslos. Da eine Begründung der nach § 42 Abs. 1
Nr. 3 BRAO erhobenen sofortigen Beschwerde nicht vorge-
schrieben ist, hat der Antragsteller eine gesetzliche
Frist nicht versäumt. Dadurch, daß er in der mündlichen
Verhandlung vom 10. November 1975 nicht erschienen ist,
hat er nur einen Termin nicht wahrgenommen. Für diesen
Fall ist in der Bundesrechtsanwaltsordnung aber weder
eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch ein
sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Im übrigen hatte
der Antragsteller, wie im Beschluß vom 15. März 1976
dargelegt worden ist, ausreichend Gelegenheit, seine

- 3 -

Beschwerde zu begründen. Da der Wiedereinsetzungsantrag unzulässig ist, braucht dem Antragsteller auch die von ihm zur Vorbereitung einer weiteren Begründung dieses Antrags erbetene Akteneinsicht nicht gewährt zu werden.

Vogt

Kirchhof

Börtzler

Girisch

Correll

Petersen

Kohlndorfer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)